

# Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung

**Herausgeber**

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Telefon: 0431 988-0

E-Mail: [Poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:Poststelle@sozmi.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

**Redaktion**

Saskia Pagell, Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung von  
Frauen und Männern, Schutz von Frauen vor Gewalt

**Gestaltung**

eyekey design | Kiel

Stand: Dezember 2023

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1. Grundsätze	4
1.2. Warum dieser Leitfaden und für wen?	4
<b>2. Grundsätze des Hochrisikomanagements in Fällen von häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein</b>	<b>5</b>
2.1. Definitionen	5
2.1.1. Gewaltbegriffe	5
2.1.2. Häusliche Gewalt	5
2.1.3. Hochrisikofall	6
2.1.4. Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt	6
2.2. Gewaltdynamiken	6
<b>3. Gemeinsames Vorgehen in Hochrisikofällen: Erkennen, Bewerten, Managen</b>	<b>7</b>
3.1. Ziele des Hochrisikomanagements	7
3.2. Gefährdungseinschätzung und -analyse	7
3.2.1. Gefährdungseinschätzung	7
3.2.2. Gefährdungsanalyse	7
3.2.3. Analyseverfahren „Danger Assessment Scale“ (DA)	8
3.2.4. Weitere Analysetools	8
3.3. Gefährdungsmanagement	8
3.3.1. Ziele in Fallkonferenzen	8
3.3.2. Grundsätze der Arbeit in Fallkonferenzen	8
3.3.3. Einbringung eines Hochrisikofalls in die Fallkonferenz	9
3.3.4. Teilnehmerkreis und Örtlichkeit	9
3.3.5. Datenschutzkonformer Informationsaustausch in Fallkonferenzen	9
3.4. Maßnahmen	10
3.4.1. Frauenfacheinrichtungen	10
3.4.2. Polizei/Strafverfolgung	10
3.4.3. Justiz	11
3.4.4. Jugendamt	15
3.4.5. Täterarbeit	16
3.4.6. Weiteres	16
<b>4. Fortbildung</b>	<b>17</b>
<b>5. Ausblick</b>	<b>17</b>
<b>Anhang</b>	<b>18</b>



# Vorwort

Art. 51 der Istanbulkonvention verpflichtet die Vertragsparteien und damit alle staatlichen Ebenen, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“

Dieser Verpflichtung kommen wir mit der Weiterentwicklung des Hochrisikomanagements und diesem Leitfaden als Handreichung für die am Prozess Beteiligten in Schleswig-Holstein nach.

Dank der engagierten und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist ein belastbares Netzwerk entstanden, um geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam begegnen und Betroffene konkret schützen zu können.



Ich danke allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Unterstützung.

**Aminata Touré**

*Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein*

# 1. Einleitung

## 1.1. Grundsätze

Gefährdete Personen sollen wirksam geschützt und der effektive Schutz der gefährdeten Person gewährleistet werden. Kinder der gefährdeten Person und mögliche neue Partner/-innen sollen ebenso in die Schutzmaßnahmen mit einbezogen werden, um eine potenzielle Viktimisierung zu verhindern.

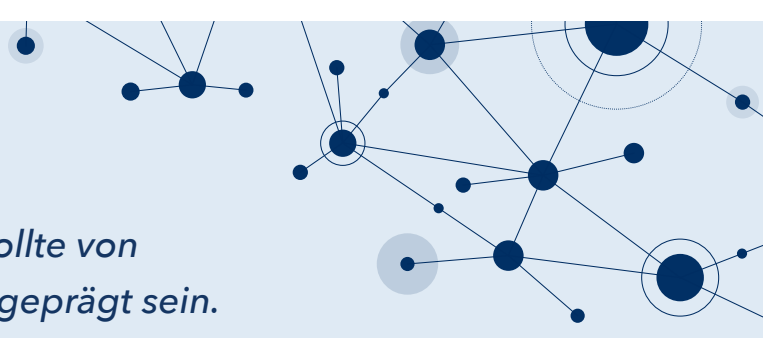
Hochrisikofälle im Bereich der häuslichen Gewalt (hG) sollen erkannt, schwere bevorstehende Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten identifiziert und die Anzahl von Gewalteskalationen und Tötungsdelikten reduziert werden. Durch die Etablierung behörden- bzw. institutionsübergreifender Zusammenarbeit, u.a. in Form von Fallkonferenzen, soll der interdisziplinäre Informationsaustausch gewährleistet und bestmögliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Die gemeinsame Arbeit sollte von gegenseitiger Akzeptanz geprägt sein. Klarheit über das Rollenverständnis und die Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen ist Grundlage der Zusammenarbeit. Die Perspektive der Betroffenen muss beachtet werden.

## 1.2. Warum dieser Leitfaden und für wen?

Der Leitfaden ist eine Handlungsempfehlung zum einheitlichen Verständnis von Begrifflichkeiten und zur einheitlichen Vorgehensweise. Er dient zugleich dem Verständnis, der Transparenz und der Sensibilisierung für die Handlungsweisen der am Hochrisikomanagement Beteiligten. Dieser Leitfaden ist eine Information für alle am Hochrisikomanagement Beteiligten und deren Netzwerke, er dient einer Beschreibung des Hochrisikomanagements und der standardisierten Abläufe der Fallkonferenzen vor Ort. Er ist keine Handreichung für Betroffene, die Informationen sollten stets über Frauenfacheinrichtung oder die Polizei vermittelt und erläutert werden.

Auf Landesebene wird der Prozess in einem interdisziplinären Fachaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen und Ministerien begleitet.



*Die gemeinsame Arbeit sollte von gegenseitiger Akzeptanz geprägt sein.*

# 2. Grundsätze des Hochrisikomanagements in Fällen von häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein

## 2.1. Definitionen

Hochrisikomanagement setzt ein gemeinsames Verständnis der Begrifflichkeiten voraus.

### 2.1.1. Gewaltbegriffe

In der Rechtsprechung wird Gewalt definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach der Intensität geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen<sup>1</sup>.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II (BLAG AK II) definiert die Begriffe körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und psychische Gewalt in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wie folgt<sup>2</sup>:

**Körperliche Gewalt** reicht von Tötlichkeiten bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, wie beispielsweise Ohrfeigen, Stoßen, Treten, Beißen, Kratzen, Bewerfen mit Gegenständen, Schlagen mit und ohne Gegenstände, Würgen, Einsperren oder Fesseln.

**Sexualisierte Gewalt** reicht von sexualisierter Belästigung über sexualisierte Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Sie beinhaltet Gewalthandlungen wie beispielsweise ungewollte Berührungen im Intimbereich, Zwang zu sexuellen Handlungen mit einer Person oder mit Drittpersonen, versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung.

**Psychische Gewalt** umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen oder sonstiges Einwirken in besonderer Erheblichkeit, wie z.B. Einschüchterungen oder Anschreien, Abwertungen und Demütigungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, eifersüchtiges Verhalten oder psychischer Terror, wie Bedrohungen und Drohungen jemanden zu verletzen oder umzubringen. Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren der Opfer zählt dazu.

Ebenso sind Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Außenkontakten umfasst. Auch ökonomische Gewalt wie Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, weitere Handlungen wie finanzielle Kontrolle, Eingrenzung der oder Verfügung über die finanziellen Ressourcen sowie finanzielle Ausbeutung einer Person sind Formen psychischer Gewalt.

Psychische Gewalt kann mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone ausgeübt werden (digitale Gewalt).

Opfer von Gewalt kann jede Person, unabhängig des Geschlechts werden. Dennoch gibt es weitere spezifische Gewaltdefinitionen vulnerabler Personengruppen, wie z. B. in der Istanbulkonvention.

**Gewalt gegen Frauen nach Art. 3 der Istanbulkonvention (IK):** „...Ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau. (...) Sie bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen/ sexualisierten, psychischen, sozialen oder ökonomischen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben [sowie Femizide]“.

### 2.1.2. Häusliche Gewalt

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre und partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie

1. BGH NJW 1995, 2643

2. Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im Familiären Umfeld der AG Kripo vom 27.07.2021, S. 10 und 11

oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“<sup>3</sup>

Partnerschaft umfasst Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie ehemalige Partner.

Ein Fall von häuslicher Gewalt wird in der Regel auch bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Beziehung angenommen. In Zweifelsfällen wird häusliche Gewalt angenommen.

Häusliche Gewalt betrifft Frauen unverhältnismäßig stark (Art 2 Abs. 1 Istanbulkonvention). In 2/3 der Fälle sind Kinder von häuslicher Gewalt (mit)betroffen.

### 2.1.3. Hochrisikofall

Ein Hochrisikofall im Kontext von häuslicher Gewalt liegt vor, wenn in diesem Rahmen die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder schwerster Gewalt besteht.

Für das Vorliegen einer solchen Gefahr kann sprechen, dass

- > der Gesamtpunktwert des Risikoanalysefragebogens den jeweiligen Cut-off-Wert erreicht
- > sich die betroffene Person (und ihre Kinder bzw. ihr/e neue/r Lebenspartner/in) mit dem Tode bedroht fühlt,
- > der Gefährder bzw. die Gefährderin konkrete und

ernst zu nehmende Todesdrohungen gegenüber der betroffenen Person bzw. Dritten offenbart hat,

- > sie sich konkludent aus der Art und Intensität aktueller oder früherer Handlungen ergibt,
- > aus Sicht der in den Fall involvierten Behörden und Institutionen tatsächliche Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen.

### 2.1.4. Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt

Hochrisikomanagement bezeichnet ein geordnetes, systematisches, verbindliches Verfahren in Hochrisikofällen von Gewalt in (Ex-) Partnerschaften mit gemeinsamer Gefährdungseinschätzung, gemeinsamer Maßnahmenplanung und gemeinsamem Monitoring zur Verhinderung von schwerer zielgerichteter Gewalt.

## 2.2. Gewaltdynamiken

Verschiedene Studien beschäftigen sich mit der Entwicklung von Gewalt und Gewaltdynamiken in Partnerschaften. Dabei lassen sich Muster erkennen, die zur Bewertung der aktuellen Lage hilfreich sein können (s. Anlage).

---

3. Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im Familiären Umfeld der AG Kripo vom 27.07.2021, S. 10



# 3. Gemeinsames Vorgehen in Hochrisikofällen: Erkennen, Bewerten, Managen

## 3.1. Ziele des Hochrisikomanagements

- > Verhinderung von schweren Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt durch unverzügliche und konsequente Intervention
- > besseres Erkennen gefährdeter Personen für ein gezieltes Gefährdungsmanagement
- > effektiver Opferschutz sowie schnelle und wirksame Opferhilfe
- > besseres Erkennen potentieller Gefährder und Gefährderinnen oder Täter und Täterinnen
- > konsequente Durchführung von Maßnahmen, die die Gefahr abwenden und den Täter bzw. die Täterin in Verantwortung nehmen
- > bessere Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch mit Netzwerkpartnern
- > Stärkung der Selbstbestimmung und Eigeninitiative der von Gewalt Betroffenen
- > interdisziplinäre Einschätzung des Eskalationsrisikos
- > Sicherstellung einer angemessenen Beratung und erforderlichen Unterstützung der von Gewalt betroffenen Person durch die von allen beteiligten Behörden/Einrichtungen vorgenommene Analyse der Gefahr für deren Leib und Leben
- > Erstellung eines speziell für die gefährdete Person angepassten Sicherheitskonzepts

Es werden in Schleswig-Holstein ausdrücklich alle Geschlechter, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in den zu betrachtenden Personenkreis mit einbezogen. Die Maßnahmen sollen auch die mitbetroffenen Kinder und ggf. neue Lebenspartner/Dritte einbeziehen, da auch für sie ein hohes Risiko besteht, Opfer zu werden.

## 3.2. Gefährdungseinschätzung und -analyse

### 3.2.1. Gefährdungseinschätzung

Eine Gefährdungseinschätzung sollte im weitesten Sinne bei jeder von Gewalt betroffenen Person durch jede involvierte Einrichtung erfolgen. Eine Gefährdungseinschätzung ist die Überlegung, ob eine Gefährdung vorliegen könnte und eine Gefährdungsanalyse gemacht werden sollte.

### 3.2.2. Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse ist unter anderem mithilfe eines Analysetools standardisiert. Sie wird im Gegensatz zur Gefährdungseinschätzung ausschließlich von Personen mit entsprechender Qualifikation vorgenommen, vorrangig durch die Polizei oder Frauenfacheinrichtungen. Andere Institutionen z. B. Jobcenter, Migrationsberatung, Jugendamt, Ausländerbehörde oder Weißer Ring verweisen mutmaßlich gefährdete Personen entsprechend weiter. Der Grund hierfür ist, dass die Durchführung einer Gefährdungsanalyse für die Betroffenen ein sehr vulnerabler Moment sein kann, und sie in ihrer Reaktion auf die Fragen und das Ergebnis geschulte und erfahrene Begleitung brauchen.

Für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen ist die Einschätzung der Situation im Rahmen einer initialen Intervention mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationsbasis mitunter anspruchsvoll. Daher sollten den Ersteinschreitenden geeignete Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen, um die Informationserhebung vor Ort zu optimieren sowie die Gefährdung und das Risiko besser einschätzen zu können.

### 3.2.3. Analyseverfahren „Danger Assessment Scale“ (DA)

Das Screening-Instrument „Danger Assessment“ (DA) untersucht die Gefahr schwerer und tödlicher Gewaltausübung auf Basis von Selbstberichten gewaltbetroffener Frauen.<sup>4</sup> Das Risikoanalyseinstrument soll den Betroffenen eine realistische Einschätzung ermöglichen, wie stark sie gefährdet sind, durch ihren (ehemaligen) Partner getötet zu werden.<sup>5</sup> Das Instrument ist damit auf die Wahrnehmung des Opfers konzentriert. Die Fragen richten sich auch sprachlich direkt an das Opfer.

Bei dieser Methode sind im Analysebogen 20 mit unterschiedlichen Punkten bewertete Fragen zu beantworten. Die einzelnen Punktwerte werden zu einem Gesamtrahwert zusammengezählt, der eine Einstufung in eine von vier Gefahrenstufen zulässt. Ein Hochrisikofall wird bei einem Wert ab 18 Punkten angenommen.

Die genutzten Frageitems des Analyseverfahrens dürfen weder ergänzt, gekürzt oder verändert werden. Jedwedes Ergebnis nach einer Änderung wäre nicht mehr verwertbar und könnte zu Fehleinschätzungen führen.

Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse wird von allen am Hochrisikomanagement Beteiligten anerkannt.

Bei der Nutzung des Analysetools und der damit verbundenen Befragung der betroffenen Person muss auf eine entsprechend (kultur-)sensible Kommunikation hingewirkt werden.

Generell gilt, dass das verwendete Analysetool immer nur ein Baustein der Gefährdungsanalyse sein kann. Das bedeutet, auch Fälle die per Analysetool nicht als Hochrisikofall eingestuft wurden, können aufgrund anderer Indizien, individueller Einschätzungen oder anderer Erkenntnisse als Hochrisikofall eingestuft werden.

### 3.2.4. Weitere Analysetools

Weitere Tools zur Gefährdungsanalyse wie z.B. „Ontario Domestic Assault Risk Assessment“ (ODARA) oder Düsseldorf Gefährdungseinschätzungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt (D-GEV) werden anerkannt. Bei allen verwendeten Analyseverfahren muss eine hinreichende wissenschaftliche Validierung und Evaluierung gegeben sein.

## 3.3. Gefährdungsmanagement

Im Rahmen des Gefährdungsmanagements findet die Erarbeitung von Strategien und Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffene Person und und deren Kinder sowie

Maßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin statt. Hierfür werden als Mittel die Gefährdungsanalyse durch die Analysetools und Fallkonferenzen genutzt.

Nach einem Jahr ohne weitere Vorkommnisse ist im Rahmen einer Fallkonferenz eine Ausstufung zu prüfen.

### 3.3.1. Ziele in Fallkonferenzen

Im Rahmen der Fallkonferenzen werden gemeinsam Schutzmaßnahmen erarbeitet, Schutzlücken identifiziert und geschlossen.

Grundlage dafür ist ein umfassender fallbezogener Informationsaustausch unterschiedlicher und professionsübergreifender Institutionen.

Im Verfahren gibt es eine Einigung auf durchzuführende Maßnahmen, die in einem Protokoll festgehalten und von allen am Hochrisikomanagement Beteiligten anerkannt werden.

Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es, Gewalt zu minimieren und Tötungsdelikte zu verhindern.

### 3.3.2. Grundsätze der Arbeit in Fallkonferenzen

- Verbindlichkeit: Zuverlässige Teilnahme durch eine fest benannte Person in jeder Institution ist sichergestellt. Alle Beteiligten am Hochrisikomanagement benötigen mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter
- Falleinbringende Institution stellt den Sachverhalt dar.
- Strukturierter Ablauf mit standardisierten Formularen und Dokumentation
- Wiedereinbringung der Fälle, für die Maßnahmen entwickelt wurden
- Die Polizei moderiert regelmäßig die Fallkonferenz. Nach Rücksprache kann die KIK-Koordinatorin die Moderation übernehmen.
- Die Regeln einer guten Moderation müssen gewahrt bleiben. Sollten die Moderierenden eine Doppelrolle einnehmen (Moderation und Maßnahmenberatung), müssen die Rollen gewahrt bleiben. Die Moderation ist neutral wahrzunehmen, die Maßnahmenberatung kann parteiisch sein.
- Das Protokoll sollte nach festgelegten Standards (Vorlagen) von einem zuvor bestimmten Teilnehmenden geführt werden.
- Fallkonferenzen haben Handlungsgrenzen. Maßnahmen können bereits ausgeschöpft oder nicht zielführend sein. Diese Handlungsgrenzen können je nach Fallsituation individuell sein. Die Grenzen und fachlichen Einschätzungen der jeweiligen Institutionen werden akzeptiert.

4. Steingen, 2020, S. 193

5. Weis et al., 2016, S. 23

- > Festlegung, wer die getroffenen Maßnahmen und damit verbundenen Informationen und ggf. Handlungsanweisungen an die von Gewalt betroffene Person übermittelt.
- > In jeder Fallkonferenz sollte es bei Bedarf die Möglichkeit geben evtl. aufkommende Störungen oder Dissonanzen zwischen den Teilnehmenden zu besprechen. Sollten sich die Teilnehmenden nicht einigen können, kann auch eine externe Moderation hinzugezogen werden.
- > Künftig sollen Fallkonferenzen auch in digitaler Form stattfinden können. Bei digitalen Fallkonferenzen ist eine verschlüsselte Kommunikation zu gewährleisten.

### 3.3.3. Einbringung eines Hochrisikofalls in die Fallkonferenz

Alle Institutionen können als Hochrisikofall bewertete Sachverhalte unter Verwendung eines gesonderten Formulars (so genanntes Zuweisungsblatt) in die Fallkonferenz einbringen bzw. eine Fallkonferenz auslösen.

Die den Fall feststellende Institution informiert die/den örtlich zuständige/n Hochrisikoverantwortlichen der Polizei. Sofern die gewaltbetroffene Person im Vorwege zugestimmt hat, kann die Information zeitgleich auch an die zuständige KIK-Koordinatorin übermittelt werden.

Sofern das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person gem. § 201 a Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) vorliegt, beraten die/ der Hochrisikoverantwortliche und die KIK-Koordinatorin fallbezogen welche Institutionen zusätzlich zu den u.g. Kernteilnehmenden für den Einzelfall notwendig sind. Im Anschluss erfolgt die Einladung zur Fallkonferenz.

Zur schnelleren Einberufung von Fallkonferenzen sollen personenbezogene Daten und die Einladung elektronisch mittels verschlüsselter Kommunikation übermittelt werden. Die zeitliche Dringlichkeit der Einberufung, sowie die personelle Besetzung der Fallkonferenzen ist abhängig von dem Ergebnis der unterschiedlichen Risikoanalysemodelle.

### 3.3.4. Teilnehmerkreis und Örtlichkeit

Sofern das Einverständnis der Gewaltbetroffenen zur Datenübermittlung vorliegt, gibt es grundsätzlich einen Kern an teilnehmenden Institutionen:

- > Polizei
- > KIK
- > Frauenhäuser
- > Frauenberatungsstellen
- > Täterarbeit

Die Kernteilnehmenden entscheiden fallbezogen, ob es sinnvoll ist, den Kreis der Teilnehmenden zielgerichtet zu erweitern. Dazu können gehören:

- > Jugendamt (in allen Fällen, in denen Kinder involviert sind)

- > Ordnungsamt
- > Waffenbehörde
- > Kinderschutzeinrichtungen
- > Bewährungshilfe
- > Führerschein- oder Zuwanderungsbehörde
- > Migrationsberatung
- > Sozialpsychiatrischer Dienst
- > Schule
- > Schulsozialarbeit
- > Gerichtshilfe
- > Suchtberatung
- > Schwangerschaftskonfliktberatung
- > Jobcenter
- > andere fallbetroffene Einrichtungen/Institutionen

Im Fachaustausch zum Hochrisikomanagement ohne Fallkonferenz sollen zusätzlich eingeladen werden:

- > Staatsanwaltschaft,
- > Familiengericht,
- > Bewährungshilfe

### 3.3.5. Datenschutzkonformer Informationsaustausch in Fallkonferenzen

Im Rahmen von interdisziplinären Fallkonferenzen kommt der Frage der rechtlichen Zulässigkeit bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gewaltbetroffenen, Täter/-in und ihnen nahestehender Personen zwischen den beteiligten Stellen eine besondere Bedeutung zu.

Die an den Fallkonferenzen beteiligten Institutionen können ihre Aufgaben in der Regel nur dann wahrnehmen, wenn sie Informationen und personenbezogene Daten des Gefahrenverursachenden (Täter/-in/Beschuldigte/-r), aber auch der gefährdeten Person/en (Opfer) und erforderlichenfalls nahestehender Personen, wie Kindern, austauschen (d.h. erheben und übermitteln) und weiterverarbeiten.

**Jede beteiligte Organisation ist für ihre eigene Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung im Rahmen der Fallkonferenz selbst verantwortlich.**

Der § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG räumt der Polizei weitgehende Datenübermittlungsmöglichkeiten ein. Sofern die betroffene Person nicht mit der Datenübermittlung nach § 201a Absatz 4 Satz 4 LVwG einverstanden ist, kann in der Regel keine Datenübermittlung von der Polizei an nichtöffentlichen Stellen stattfinden. Eine Fallkonferenz kann dann allenfalls auf der Grundlage des §193 LVwG zwischen der Polizei und anderen öffentlichen Stellen erfolgen. Nichtöffentliche Stellen können an diesen Konferenzen beteiligt werden, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr erforderlich ist. Diese besonderen Fallkonferenzen folgen ebenfalls den Grundsätzen dieses Leitfadens.

## 3.4. Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind Beispiele und Vorschläge, **eine Prüfung ist immer im Einzelfall erforderlich**. Die Aufzählung einzelner Maßnahmen ist nicht abschließend.

### 3.4.1. Frauenfacheinrichtungen

Frauenfacheinrichtungen arbeiten entsprechend ihrer Konzepte. Wesentliche Punkte sind dabei die Parteilichkeit für die Betroffene, Beratung und Begleitung sind freiwillig und folgen dem Willen der Frau, kostenfrei, vertraulich.

Frauenfacheinrichtungen gewährleisten die Partizipation der gewaltbetroffenen Frau durch Begleitung/Unterstützung/Beratung und Austausch zu den Fallkonferenzen (Rückkopplung). Sie bringen den Willen der Betroffenen, soweit er ihnen bekannt ist, in die Fallkonferenz ein.

#### Frauenfacheinrichtungen

- > Beraten, begleiten und unterstützen Frauen in einer Hochrisiko-Situation zu den Inhalten und Folgen der Beteiligung am Hochrisikomanagement, dieses geschieht ggf. unter Hinzuziehen einer dolmetschenden Person.
- > vermitteln zwischen Fallkonferenz und der Betroffenen: Information über Fallkonferenzen grundsätzlich, Einholung der Einverständniserklärung, Information und Beratung über das Ergebnis der Fallkonferenzen, besprechen weiterer Schritte
- > Bieten Schutzraum und Unterstützung
- > Organisieren eine vertrauliche Spurensicherung. Diese bietet eine gerichtsfeste rechtsmedizinische Verletzungsdokumentation und Spurensicherung. Das Angebot ist für das Opfer kostenlos und erfolgt ohne Weiterleitung an die Polizei.
- > Beim schnellen Handeln im Hochrisikofall sind die Finanzmittel über die regulären Verwaltungswege der Finanzierung über ALG II, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen in der Regel noch nicht bereitgestellt, daher müssen Gelder über Fördertöpfe bereitgestellt werden, dazu sind auch ggf. dolmetschende Personen mit einzubeziehen.
- > Da die Frau mit ihren Kindern in der Hochrisiko-Situation ggf. ohne ihre Unterlagen (z.B. Kontokarten, Krankenversicherungskarten, Ausweispapiere) aufgenommen werden, besteht existentielle Not, die durch die Unterstützerinnen und Unterstützer mit besonderer Priorität und Eile beantragt werden müssen.
- > bei den in der Fallkonferenz entwickelten Maßnahmen sind die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Lebensumstände der Kinder auch einzubeziehen. Kinder und Jugendliche sind in Bezug auf die Nutzung

sozialer Medien und Handygebrauch besonders in dieser Hochrisikosituation altersgerecht aufzuklären.

- > Frauenfacheinrichtungen nehmen auch die Hürden und Folgen einer Teilnahme am Hochrisikomanagement für die Frau in den Blick und versuchen diese abzubauen, indem sie die Perspektive der Frau in die Fallkonferenz einbringen. Die anderen Teilnehmenden berücksichtigen diese entsprechend.  
**Hürden und Folgen können sein:**
  - Folgen einer Angabe zu sexualisierter Gewalt, die die Strafverfolgung als Officialdelikt nach sich zieht
  - Datenschutzrechtliche Folgen
  - Folgen für Sorge- und Umgangsrecht
  - Folgen für die Frau im Falle einer Rückkehr zum Gewalttäter, besonders unter dem Gesichtspunkt der Gewährung vom Schutz für ihre Kinder, ggf. Infragestellung ihrer Erziehungsfähigkeit und Inobhutnahme der Kinder
- > Die regionalen KIK Koordinatorinnen vernetzen durch die regelmäßig stattfindenden KIK-Runden die Einrichtungen und Institutionen, die mit dem Thema hG befasst sind. Dieses Netzwerk bildet ein gutes Fundament für die Umsetzung des Hochrisikomanagements und die Einbindung weiterer Beteiligter. Gleichzeitig kann die Koordinatorin den Transfer der Informationen über die Grenzen der direkten Beteiligten der Fallkonferenzen sichern.

### 3.4.2. Polizei/Strafverfolgung

Die Polizei trifft bei Bekanntwerden der genannten Fälle sowohl repressive als auch präventive Maßnahmen. Ihre Zuständigkeit leitet sie dabei aus § 163 Abs.1 StPO bzw. § 163 LVwG ab.

Ist in Folge des Ereignisses der Anfangsverdacht für die Begehung von Straftaten begründet, trifft die Polizei in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft die nach der Strafprozessordnung notwendigen repressiven Maßnahmen.

Werden Gefährdungsaspekte offenbar, bewertet die Polizei die Lage und schätzt das Risiko für die Betroffenen ein. Darauf basierend plant und trifft sie die erforderlichen präventivpolizeilichen Maßnahmen auf das Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

**Die nachfolgende Aufzählung zeigt mögliche präventivpolizeiliche Maßnahmen auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend.**

- > Gefährderansprache gem. §§ 174 i.V.m. 176 LVwG
- > Platzverweis gem. § 201 Abs. 1 LVwG
- > Aufenthaltsverbot gem. § 201 Abs. 2 LVwG
- > Aufenthaltsgebot gem. § 201 Abs. 3 LVwG
- > Meldeaufgabe gem. § 201 Abs. 6 LVwG
- > Wegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot gem. § 201a LVwG

- > Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201 a Abs. 3 LVwG
- > Datenübermittlung an eine Beratungsstelle § 201a Abs. 4 LVwG
- > Gewahrsamnahme gem. § 204 LVwG
- > Sicherstellung von Sachen gem. § 201 LVwG
- > Informieren des Opfers über die Möglichkeit, weiterreichenden Schutz auf dem zivilen Rechtsweg zu erwirken unter Hinweis auf die dann erforderliche eigenständige Mitarbeit und selbstständige Meldung bei Gericht
- > Aushändigung von Informationsmaterial von Beratungsstellen und der Erreichbarkeit des Hilfef Telefons Gewalt gegen Frauen
- > Hinweis auf die Möglichkeit der vorverlagerten Zuweisung von Trainingskursen für den Täter
- > Vermittlung in ein Frauenhaus
- > Sicherstellen der Geheimhaltung des neuen Aufenthaltsortes der gewaltbetroffenen Person
- > Ultima Ratio: Operativer Opferschutz

**Die Polizei ist verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen einzuschreiten (Legalitätsprinzip).**

### 3.4.3. Justiz

#### 3.4.3.1. Familiengerichtbarkeit

In Fällen häuslicher Gewalt kann zivilrechtlicher Schutz insbesondere durch das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (GewSchG) erreicht werden.

Gewaltschutzsachen sind gemäß § 111 Nr. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Familiensachen. Die speziell für Gewaltschutzsachen anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich in den §§ 210 - 216a FamFG; im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des FamFG. Auch wenn der Sachverhalt im Verfahren nach § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln ist, sind sowohl das Erkenntnisverfahren als auch das Vollstreckungsverfahren nach dem GewSchG als Antragsverfahren ausgestaltet und unterliegen der Disposition der/des Antragstellenden. Dies entspricht der gesetzgeberischen Intention. Das GewSchG zielt darauf ab, von Gewalt und Belästigung betroffenen Personen eine schnelle und einfache Rechtsschutzmöglichkeit zur Geltendmachung privatrechtlicher, subjektiver Abwehransprüche - häufig im höchstpersönlichen Lebensbereich - an die Hand zu geben und selbst gegen eine Gewalttäterin/einen Gewalttäter vorgehen zu können.

§ 1 GewSchG ermöglicht allgemeine Anordnungen zum Schutz der/des Antragstellenden vor künftigen Beeinträchtigungen, § 2 GewSchG ermöglicht eine gerichtliche Zuweisung einer bisher gemeinsam genutzten Wohnung zugunsten der/des Antragstellenden.

**Anordnungen nach § 1 GewSchG können in vier Fallkategorien erfolgen:**

1. Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung
2. Widerrechtliche Drohung mit einer der unter 1. aufgeführten Verletzungen
3. Widerrechtliches und vorsätzliches Eindringen in die Wohnung/das befriedete Besitztum
4. Unzumutbare Belästigung durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gegen den ausdrücklich erklärten Willen

Die - sehr praxisrelevante - vierte Fallgruppe erfasst insbesondere Fälle des sog. Stalkings, also insb. das Verfolgen, Überwachen oder Beobachten der/des Antragstellenden, die häufige „demonstrative“ Anwesenheit der Antragsgegnerin/des Antragsgegners, unerwünschte Versuche körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahmen, wiederholtes Anrufen oder Senden von Briefen, Faxen, E-Mails, SMS, Nachrichten via WhatsApp oder über Internetforen. Die Belästigung muss hierbei gegen den ausdrücklichen Willen der/des Antragstellenden geschehen. Diese/r muss der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner gegenüber also unmissverständlich geäußert haben, dass er ein bestimmtes Verhalten nicht wünscht.

**Als Schutzanordnungen kommen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG insb. folgende Verbote in Betracht:**

- > die Wohnung der/des Antragstellenden zu betreten,
- > sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- > sich Orten zu nähern, an denen sich die/der Antragstellende regelmäßig aufhält (insb. Arbeitsplatz),
- > Kontakt zur Antragstellerin/zum Antragsteller aufzunehmen (z. B. über Telefon, Telefax, Briefe, E-Mails, SMS, WhatsApp-Nachrichten oder über Internetforen), auch über Dritte
- > Zusammentreffen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller herbeizuführen.

Schutzanordnungen sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befristet werden mit der Option der - auch mehrmaligen - Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG).

§ 2 Abs. 1 GewSchG verschafft der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Anspruch auf zeitweilige alleinige Nutzung einer bisher mit der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner gemeinsam genutzten Wohnung. Bei Verletzung

eines der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter ist der Anspruch an weitere Voraussetzungen nicht geknüpft. Hat die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit einer Verletzung „nur“ gedroht, muss die Wohnungsüberlassung zusätzlich erforderlich sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Absatz 6 Satz 1 GewSchG). Diese kann sich insbesondere daraus ergeben, dass das Wohl im Haushalt lebender Kinder beeinträchtigt ist.

**Die Dauer der Wohnungsüberlassung erfolgt in Abhängigkeit von den rechtlichen Verhältnissen.** Steht die Wohnung im alleinigen Eigentum der/des Antragstellenden oder hat dieser allein die Wohnung gemietet, kommt eine unbefristete Zuweisung in Betracht. Bei Miteigentum oder gemeinsamer Anmietung ist die Zuweisung zu befristen. Hat die/der Antragstellende weder Miteigentum noch die Wohnung selbst angemietet, ist die Zuweisung für höchstens sechs Monate möglich. Hierdurch soll der/dem Antragstellenden ausreichend Zeit zur Beschaffung einer Ersatzwohnung eingeräumt werden. Ist die/der Antragstellende mit der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner verheiratet und besteht Trennungsabsicht, kommt nach vorherrschender Auffassung nur eine Überlassung der Ehwohnung auf der Grundlage des § 1361b BGB in Betracht, der in diesen Fällen auch eine unbefristete Überlassung ermöglicht.

Für den Fall, dass sich die/der Antragstellende an einem geschützten Ort aufhält und Rückschlüsse der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner von der gerichtlichen Zuständigkeit auf den Aufenthaltsort befürchtet, hält § 211 FamFG für Gewaltschutzverfahren einen Wahlgerichtsstand bereit.

Da sich effektiver Schutz - insbesondere in Akutsituationen - oft nur erreichen lässt, wenn das Gericht sehr schnell entscheidet, kann die/der Antragstellende bei dem Familiengericht beantragen, dass über Anordnungen nach den §§ 1, 2 GewSchG nicht in einem regulären Hauptsacheverfahren, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden wird. Dies ist in Gewaltschutzverfahren die Regel. Das Gericht kann hier von der Durchführung eines Anhörungstermins absehen und direkt nach Antragseingang schriftlich beschließen. Ob es so entscheiden wird, hängt davon ab, wie dringlich gerichtliche Anordnungen erscheinen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, wie zeitnah sich die/der Antragstellende nach einem Vorfall an das Gericht wendet, wie konkret und schwerwiegend sich bisherige Übergriffe darstellen und wie bald, konkret und erheblich künftige Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Die/der Antragstellende muss den geschilderten Sachverhalt hier lediglich glaubhaft machen. Im Regelfall wird dabei eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung genügen (§ 31 Absatz 1 FamFG). Aber auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen sind für die Glaubhaftmachung förderlich. Die Einschaltung einer Rechtsanwältin/eines

Rechtsanwalts ist oftmals hilfreich, aber nicht notwendig. Der Antrag kann auch bei der Rechtsantragstelle des Gerichts aufgenommen werden. Die einstweilige Anordnung wird von Amts wegen zugestellt; die Geschäftsstelle des Familiengerichts beauftragt hiermit nach § 214 Abs. 2 Satz 2 FamFG die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher.

**Auf Verstöße gegen eine Anordnung nach dem GewSchG kann reagiert werden sowohl durch Strafanzeige (§ 4 GewSchG) als auch auf zivilrechtlichem Weg.**

Die zivilrechtliche Vollstreckung von auf § 1 GewSchG gestützten Anordnungen durch Ordnungsmittel richtet sich nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i. V. m. § 890 ZPO. Vollstreckt wird dadurch, dass das Familiengericht, das den Beschluss erlassen hat, nach vorheriger Androhung auf Antrag der/des Antragstellenden gegen die Antragsgegnerin/den Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, (sekundäre) Ordnungshaft oder auch unmittelbar (primäre) Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festsetzt. Geht die/der Antragstellende davon aus, dass ein Ordnungsgeld ausnahmsweise keinen Erfolg verspricht und deshalb sogleich Ordnungshaft zu verhängen ist, sollten die Gründe, die aus Sicht der/des Antragstellenden hierfür sprechen, dargetan werden.

Das Verfahrensrecht sieht zur Durchsetzung einer einstweiligen Anordnung Erleichterungen vor. So wird die einstweilige Anordnung bereits mit ihrem Erlass wirksam, ohne dass die Antragsgegnerin/der Antragsgegner sie kennen muss. Auch kann das Gericht anordnen, dass ihre Vollstreckung vor Zustellung an die Antragsgegnerin/den Antragsgegner zulässig ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt, wenn diese ohne mündliche Verhandlung ergeht, zugleich als Auftrag zur Zustellung und Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle (§ 214 Abs. 2 Satz 3 FamFG).

Bei einer Anordnung nach § 1 GewSchG, die die Unterlassung einer Handlung beinhaltet, kann die Antragsgegnerin/der Antragstellende - neben der Vollstreckung durch Ordnungsmittel nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG, § 890 ZPO - eine Gerichtsvollzieherin/einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner der Anordnung nach § 1 GewSchG zuwiderhandelt, § 96 Abs. 1 S. 1 FamFG. Weigert sich die Antragsgegnerin/der Antragsgegner, eine Wohnung entgegen § 2 GewSchG der/dem Antragstellenden zu überlassen, kann diese/dieser sein Nutzungsrecht mithilfe einer Gerichtsvollzieherin/eines Gerichtsvollziehers vollstrecken (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 FamFG i. V. m. § 885 Absatz 1 ZPO). Nach § 96 Abs. 2 FamFG ist hier auch die mehrfache Hinzuziehung einer Gerichtsvollzieherin/eines Gerichtsvollziehers möglich.

Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von im Wege der einstweiligen Anordnung ergangenen Gewaltschutzanordnungen ergeben sich häufig dadurch, dass nach vorangegangenen Wegweisungen nach den Polizeigesetzen die

Antragsgegnerin/der Antragsgegner unbekanntes Aufenthaltsort ist. Kann die Zustellung durch die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher nach § 214 Abs. 2 FamFG nicht bewirkt werden, kommt bei einem Verstoß die Festsetzung eines Ordnungsmittels nicht in Betracht! Die Festsetzung des Ordnungsmittels setzt nämlich das Verschulden und damit auch die Kenntnis der Antragsgegnerin/des Antragsgegners von der Existenz der einstweiligen Anordnung voraus. Deshalb sollte die/der Antragstellende bei der Antragstellung mögliche Aufenthaltsorte der Täterin/des Täters (etwa bei Freunden oder Familienangehörigen) mitteilen, um die Zustellung zu ermöglichen.

Anders als die Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG kann die Verhängung von Ordnungsmitteln im Verfahren nach § 890 ZPO auch nicht im einstweiligen Anordnungsverfahren erfolgen. Entsprechend ist vor ihrer Verhängung stets rechtliches Gehör zu gewähren, ferner genügt die Glaubhaftmachung des behaupteten Verstoßes nicht, sondern es ist der Vollbeweis zu führen. Die Ordnungsmittel nach § 890 ZPO sind damit nicht auf eine unverzügliche Beseitigung einer Gefahr zugeschnitten. Ordnungsmittel verfolgen – wengleich ihre Rechtsnatur im Einzelnen umstritten ist – einen anderen Zweck: Zum einen handelt es sich um Beugemaßnahmen zur Vermeidung künftiger Zuwiderhandlungen; zum anderen haben sie auch einen repressiven, strafähnlichen Sanktionscharakter. Vorrangiger Zweck der nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i. V. m. § 890 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel ist aber nicht die Beseitigung einer akuten Gefahrenlage. Hierfür ist vielmehr die Polizei zuständig.

Hingegen ist zivilgerichtlicher Schutz – auch in Eilverfahren – nicht immer sofort nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich erreichbar. Erst recht gilt dies bei einem Verstoß gegen eine bereits existierende Gewaltschutzanordnung. Deshalb sind vorgelagerte und flankierende Maßnahmen zum Schutz der/des Antragstellenden auf der Grundlage des Polizeirechts erforderlich; §§ 201, 201a, 204 LVwG stellen hierfür auch die notwendigen Rechtsgrundlagen bereit. **Auch wenn die vorhergehende polizeiliche Wegweisung nach § 201a Abs. 2 Satz 2 LVwG spätestens mit dem Erlass der familiengerichtlichen Anordnung endet und wegen der etwaigen Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen diese Anordnung vorrangig die Strafverfolgungsbehörden berufen sind, ist die Gefahr stets anhand der aktuellen Umstände zu bewerten.** Ergibt sich aus der Art des Verstoßes eine neue oder gesteigerte Gefahrenlage, sollte deshalb stets geprüft werden, ob nicht erneute sofortige gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, etwa nach §§ 201, 201a LVwG, und ggf. eine Ingewahrsamnahme nach § 204 LVwG in Betracht kommen und zum sofortigen Schutz der/des Antragstellenden – gerade in den Hochrisikofällen – notwendig sind.

Damit sichergestellt ist, dass insbesondere die Polizei von den gerichtlichen Anordnungen erfährt, um ihre Aufgaben sachgerecht ausüben zu können, sieht § 216a FamFG vor,

dass das Gericht Schutzmaßnahmen oder eine Wohnungsüberlassung nach den §§ 1, 2 GewSchG unverzüglich der Polizei mitteilt; für bestätigte Vergleiche i. S. v. § 214a FamFG gilt dies entsprechend.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, greift der Schutz des GewSchG unter Umständen zu kurz. So kann sich eine Kontaktaufnahme mit dem gewaltbetroffenen Elternteil um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen, als Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 GewSchG darstellen. **Soweit dies zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, sollte zusätzlich die Anregung kindschaftsrechtlicher Maßnahmen bei dem dafür zuständigen (§ 152 FamFG) Familiengericht erwogen werden.**

Das Familienrecht kann zum Wohl des Kindes den Umgang mit nicht betreuenden Elternteilen oder anderen Bezugspersonen einschränken oder ausschließen (§ 1684 Abs. 4, § 1685 Absatz 3 Satz 1, § 1686a Absatz 2 Satz 1 BGB). Auch ermächtigt § 1666 BGB das Familiengericht zum Erlass bestimmter Verbote, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet ist. Diese Maßnahmen können mittelbar auch den gewaltbetroffenen Elternteil vor Kontaktaufnahmen schützen. So kann das Gericht dem gewaltausübenden Personensorgeberechtigten verbieten, die Familienwohnung zu nutzen oder sich ihr zu nähern, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder Kontakt zum Kind aufzunehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB). Nach § 1666 Abs. 4 BGB kann das Gericht derartige Maßnahmen auch gegen Dritte anordnen, etwa gegen die/den nicht Personensorgeberechtigten oder auch die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten des gewaltbetroffenen Elternteils.

#### 3.4.3.2. Strafverfolgung

In einer akuten Gefahrensituation kann das Opfer schnellen Schutz vor Gewalt nur durch eine sofortige Intervention der präventiv tätigen Polizei erreichen. Gefahrenabwehr ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Ihre Aufgaben sind die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Dementsprechend richten sich die ihr nach der Strafprozessordnung (StPO) eingeräumten Maßnahmen auf die Beweissicherung und die Vorbereitung und Sicherung des möglichen Hauptverfahrens gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten. Trotzdem stehen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren einige Mittel zur Verfügung, die auch dem Schutz der Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich dienen können.

**Für den Eintritt in ein Ermittlungsverfahren und daher jedwede Maßnahmen der Staatsanwaltschaft muss immer der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen.** Dafür müssen konkrete Tatsachen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist. Der Anfangsverdacht kann sich etwa aus einer Strafanzeige der/des Verletzten oder einer anderen Person ergeben oder durch Kenntniserlangung von Amts wegen, etwa durch die Polizei im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes.

Als mögliche verfolgbare Straftaten kommen im Bereich häuslicher Gewalt vor allem Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Sexualdelikte (§ 174 ff. StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder der Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung (§ 4 GewSchG) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass die in den Strafnormen verwendeten Fachtermini oft nicht mit den Begriffsinhalten aus anderen Disziplinen korrespondieren. Als Beispiele seien hier die Begriffe der Gewalt oder der Nötigung genannt.

**Soweit also im Zusammenhang von Maßnahmen aus dem Bereich des Hochrisikomanagements auch der Anfangsverdacht einer Straftat bejaht werden kann, können - parallel zu den dortigen Maßnahmen - die folgenden Maßnahmen der StPO zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Betracht gezogen werden:**

Da geschlechtsspezifische Gewalt häufig von Gewaltdynamiken geprägt ist, kommt einer möglichst frühzeitigen Beweissicherung im Ermittlungsverfahren eine erhebliche Bedeutung zu, da sie Voraussetzung für weitere prozessuale Maßnahmen, vor allem aber für die Verurteilung der Täterin/des Täters, ist. Die richterliche (Video-)Vernehmung (§ 58a StPO) kann - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - eine geeignete Möglichkeit darstellen, die Aussage der/des Verletzten als Zeugenbeweis auch dann zu sichern, wenn sie im Laufe des Verfahrens von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die/der Verletzte mit dieser Form der Vernehmung einverstanden ist.

Hieran anknüpfend ebenfalls mit Blick auf die regelmäßig vorherrschenden Gewaltdynamiken kann die Durchführung des beschleunigten Verfahrens (§§ 417ff. StPO) in Betracht kommen: Dies setzt allerdings voraus, dass die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage, etwa bei einer geständigen Einlassung der/des Beschuldigten, zur sofortigen Verhandlung geeignet ist und keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten kann dann mit einigen Besonderheiten, etwa der Verkürzung der Ladungsfrist oder einer Einschränkung des Beweisantragsrechts, beschleunigt durchgeführt werden, wobei im Einzelfall jedoch darauf zu achten sein wird, ob dies der Sache zuträglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch erneut darauf hinzuweisen, dass es sich auch hierbei nicht um ein Instrument zur Gefahrenabwehr, insbesondere nicht zur Abwendung einer Tötungsgefahr, handelt. Denn weder zielt die Bestrafung der Täterin/des Täters auf die Abwehr einer Gefahr für das Opfer ab, noch erreicht das beschleunigte Verfahren überhaupt einen Grad an Zügigkeit, der eine bevorstehende Gefahr verhindern könnte. Allenfalls kann es dazu dienen, möglichst zeitnah auf die Straftat zu reagieren und damit ggfs. einen normverdeutlichenden Eindruck auf die Täterin/den Täter zu hinterlassen.

Auch die Maßnahme der Untersuchungshaft (§§ 112ff. StPO) soll vorrangig die Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten und die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe oder auf eine freiheitsentziehende Maßregel lautenden Urteils sichern. Die vom Gesetz vorausgesetzten Haftgründe können die Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO) oder die sogenannte Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 3) bilden.

Neben diesen Haftgründen kann die Untersuchungshaft gem. § 112a StPO auch dann angeordnet werden, wenn eine Wiederholungsgefahr der Begehung in dieser Vorschrift im Einzelnen aufgezählter Straftaten (Anlasstaten) vorliegt. Hier hat die Untersuchungshaft keine verfahrenssichernde Bedeutung, sondern ist präventiv-polizeilicher Natur und erlaubt eine vorbeugende Haft zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täterinnen/Täter. Als vorbeugende Maßnahme ist sie damit eine Ausnahme im System der Strafprozessordnung. Soll im Rahmen des Hochrisikomanagements der Erlass eines Haftbefehls gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten angeregt werden, muss diese/dieser dringend verdächtig sein, eine Straftat nach den in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgezählten Straftaten (z.B. §§ 174, 238 Abs. 2 und 3 StGB) begangen zu haben oder wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den in § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO aufgezählten Straftatbeständen (z.B. den §§ 224 bis 227 StGB) begangen zu haben. Ferner müssen bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Täter vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde; zudem muss die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nr. 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten sein. **Die Beantragung eines Haftbefehls setzt dabei stets eine Einzelfallprüfung durch die Staatsanwaltschaft voraus, die den erheblichen Grundrechtseingriff, der mit einer Haft verbunden ist, besonders berücksichtigen muss.** Zwar ist die Beantragung eines Haftbefehls in Fällen häuslicher Gewalt nicht ausgeschlossen, eine einfache Körperverletzung nach § 223 StGB genügt als Anlasstat insoweit jedoch nicht, auch dann nicht, wenn im Einzelfall ein Hochrisikofall bejaht wird.

Abschließend soll erwähnt werden, dass über die Teilnahme der präventiv tätigen Polizei an den Fallkonferenzen, da sie gleichzeitig auch Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft ist, in geeigneter Weise gewährleistet ist, dass die oben genannten Maßnahmen mitbedacht werden und im Falle der Möglichkeit ihrer Anwendung die Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften kontaktiert werden und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen aus der Fallkonferenz heraus angeregt wird.



### 3.4.3.3. Sonstige Verfahren bei Eigen- oder Fremdgefährdung

Schließlich kann in Fällen, bei denen die akute Eigen- und oder Fremdgefährdung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung steht, das Gesundheitsamt (Sozialpsychiatrischer Dienst) informiert werden (oft mit Hilfe der Polizei). Nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) können psychisch erkrankte Menschen gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die akute Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Zuständig für den Antrag und die Vollziehung der zunächst vorläufigen Unterbringung ist der Sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter. Die Voraussetzung für eine Unterbringung ist ein ärztliches Zeugnis gemäß Landesverordnung zum PsychHG, meist ausgestellt nach Begutachtung durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt. Das zuständige Amtsgericht entscheidet anschließend über die weitere Unterbringung.

### 3.4.4. Jugendamt

Eine zentrale Aufgabe des Jugendamts ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung.

Kinder sind als Zeuginnen und Zeugen der Partnerschaftsgewalt immer mitbetroffen. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist für die Kinder und Jugendlichen mit erheblichen Belastungen verbunden, die in vielen Fällen nachhaltige Entwicklungsbeeinträchtigungen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich zur Folge haben. Häusliche Gewalt ist daher als deutlicher Indikator für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten. In Hochrisikofällen sind betroffene Kinder und Jugendliche akut bedroht und benötigen eine besondere Aufmerksamkeit durch die zuständigen Jugendämter.

Bei häuslicher Gewalt steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des jugendamtlichen Handelns. Der Schutz des Elternteils, das Opfer der häuslichen Gewalt geworden ist, liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Polizei und den entsprechenden Unterstützungseinrichtungen. Es ist jedoch auch für das jugendamtliche Handeln elementar, dass der betroffene Elternteil vor der Täterin/dem Täter geschützt wird, damit ein Verbleib des Kindes oder Jugendlichen beim betroffenen Elternteil möglich ist. Der Schutz des betroffenen Elternteils ist somit auch für das Jugendamt in den Blick zu nehmen und kann eine notwendige und geeignete Maßnahme sein, um das Kindeswohl zu schützen.

### Im jugendamtlichen Handeln sind folgende Fragen handlungsleitend:

Worin besteht die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen und des gewaltbetroffenen Elternteils? Ist das Wohl des Kindes ausreichend gesichert? Welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich, um das Kindeswohl sicherzustellen oder wiederherzustellen? Wie können die Personensorgeberechtigten dabei unterstützt werden, den Schutz ihres Kindes/Jugendlichen sicherzustellen? Wie können die Personensorgeberechtigten für die Auswirkungen der Gewalt sensibilisiert werden? Wie kann verhindert werden, dass die Kinder erneut Zeugen oder Opfer von Gewalt werden? Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und zur Prüfung eines Unterstützungsbedarfs bzw. notwendiger Interventionen nimmt das Jugendamt Kontakt mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen auf. Bei Bedarf werden weitere Einrichtungen/Behörden involviert.

Im Einzelfall werden geeignete und notwendige Maßnahmen durch das Jugendamt getroffen. Folgende Maßnahmen sind zu prüfen:

- > Gespräche mit den Personensorgeberechtigten sind getrennt zu führen, um ein Zusammentreffen zu verhindern
- > Insbesondere dem gewaltbetroffenen Elternteil sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Vertrauensperson als Begleitung zu Gesprächen mitzunehmen
- > Einzelgespräche mit den Kindern/Jugendlichen führen
- > Unterstützung/Stärkung des Elternteils, das Opfer der Gewalt geworden ist, in der Wahrnehmung der Verantwortung, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen
- > Bewilligung geeigneter und notwendiger Maßnahmen (bspw. Hilfen zur Erziehung)
- > Vereinbarung, wie der Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt wird
- > Konfrontation des gewaltausübenden Elternteils mit den Folgen der miterlebten Gewalt auf die Kinder/Jugendlichen durch klare Ansprache; Vereinbarung, wie sichergestellt wird, dass das Kind und der gewaltbetroffene Elternteil geschützt sind
- > Rechtliche Beratung beider Elternteile zum Umgangs- und Sorgerecht; Empfehlung einer Aussetzung des Umgangs zum gewaltausübenden Elternteil
- > Mitteilung beim Familiengericht, dass ein Hochrisikofall bei häuslicher Gewalt vorliegt; Anregung eines (vorübergehenden) Umgangs Ausschlusses, Anregung eines Verfahrens gem. §1666 BGB
- > Sensibilisierung beider Elternteile für die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die im Haushalt lebenden Kinder
- > Sensibilisierung für die Unterstützungsbedarfe des Kindes/Jugendlichen, Vermittlung in ein

Unterstützungsangebot (bspw. Anbindung an eine Beratungsstelle, die auf Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt spezialisiert ist)

- > Verweis an Beratungsstellen: Erziehungsberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, psychiatrische/psychotherapeutische Einrichtungen
- > Verweis des gewaltausübenden Elternteils an geeignete Facheinrichtungen (bspw. der Täterarbeit)
- > Beratung und Begleitung des Kindes/Jugendlichen entsprechend nach Alter und Entwicklungsstand; Sensibilisierung für die besondere Gefährdungssituation (bspw. in Bezug auf die eigene Mediennutzung)
- > Kontaktaufnahme mit weiteren beteiligten Institutionen (Kita, Schule), Informationen zum Umgang mit dem gewaltanwendenden Elternteil (bspw. keine Herausgabe des Kindes an den gewaltanwendenden Elternteil), auch in Hinblick auf aggressives Verhalten vor oder in der Institution (bspw. Benachrichtigung der Polizei)
- > Kooperation mit anderen beteiligten Institutionen zur Abstimmung notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen
- > Inanspruchnahme von Beratungen bei Frauenberatungsstellen/Frauenunterstützungseinrichtungen zur besseren Einschätzung der Gefährdungslage, zur Planung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und zur eigenen Entlastung im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung
- > Gemeinsame Unterbringung des bedrohten Elternteils zusammen mit dem Kind organisieren
- > Unterbringung des Kindes mit Zustimmung des gewaltbetroffenen Elternteils bei anderen Familienangehörigen oder Freunden/Freundinnen

Sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, können notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten eingeleitet werden. Wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht durch weniger intensive Maßnahmen sichergestellt werden kann, kann eine Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen notwendig sein. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, kann das Kind/Jugendliche bei Gefahr im Verzug auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen werden. Diese Maßnahme erfordert die zeitnahe Einbeziehung und Entscheidung durch das Familiengericht.

### 3.4.5. Täterarbeit

Die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen ergänzt die Maßnahmen, die in erster Linie auf den Schutz der von Gewalt betroffenen Menschen abzielen.

Hierzu arbeiten die Einrichtungen der Täterarbeit mit den Schädigern. Das primäre Ziel besteht in der sofortigen Beendigung des gewalttätigen Verhaltens. Langfristig wird auf überdauernde Einstellungs- und Verhaltensänderungen hingewirkt.

Die Einrichtungen der Täterarbeit führen im Rahmen von Clearinggesprächen regelmäßig eine standardisierte Risikoeinschätzung mit dem Prognoseinstrument „ODARA“ durch. Weiterhin werden in der inhaltlichen Arbeit mit Klientinnen und Klienten die individuellen Entstehungsbedingungen ihres gewalttätigen Verhaltens erarbeitet und somit bearbeitbar und veränderbar gemacht.

Die Einrichtungen der Täterarbeit verfügen somit über weitreichende Erfahrung hinsichtlich der Einschätzung des Gewalttrisikos und den zugrundeliegenden Dynamiken auf der Seite der gewaltausübenden Personen.

Im Rahmen des Hochrisikomanagements kommen der Täterarbeit daher die folgenden Aufgaben zu:

- > Beteiligung an der Risikoeinschätzung durch die Bereitstellung von Wissen über Gewaltdynamiken aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern,
- > Bereitstellung von Beratungsangeboten für gewaltausübende Menschen – auch unter Einbeziehung von Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern in jenen Fällen, in denen ein deutschsprachiges Angebot an sprachlichen oder kulturellen Hürden scheitert,
- > Hinweisen auf weitere, für gewaltausübende Menschen passende Unterstützungsangebote in der „Freien Straffälligenhilfe“, bei den sozialen Diensten der Justiz oder sonstige Maßnahmen.

Die Arbeit der durch das für Justiz zuständige Ministerium geförderten Projekte der Täterarbeit erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH). Für den Arbeitsbereich existieren Standards der Leistungserbringung, die durch das für Justiz zuständige Ministerium herausgegeben werden und Grundlage für die finanzielle Förderung sind.

Gemäß ResOG SH erbringen die Angebote der Täterarbeit dabei nicht nur Leistungen für justiziell zugewiesene Klientinnen und Klienten, sondern stehen auch so genannten „Selbstmeldern“ offen. Zu diesen zählen auch Personen, die durch Vermittlung oder auf Empfehlung einer anderen Stelle (z.B. im Rahmen einer vorverlagerten Zuweisung seitens der Polizei, Empfehlung einer Beratungsstelle oder Forderung eines Jugendamtes) den Kontakt zur Täterarbeit suchen.

### 3.4.6. Weiteres

- Wird bekannt, dass die gewaltbetroffene Person umzieht (anderes Bundesland oder Kreis), ist dies den Teilnehmenden der Fallkonferenz unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitzuteilen.
- Eine Weitergabe der Daten an die zuständigen Institutionen des Zuzugsorts wird geprüft.
- Jede teilnehmende Institution trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verschleierung des Standortes bei.

*Klarheit über das Rollenverständnis und die Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen ist Grundlage der Zusammenarbeit.*



## 4. Fortbildung

Angepasst an rechtliche und Phänomen bezogene Entwicklungen ist die Fortbildung aller mit der Sachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die jeweilige Organisationseinheit zu gewährleisten. Schlagworte für Fortbildungen wären die korrekte Durchführung von Gefährdungsanalysen, Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf Kinder oder Sicherungsmöglichkeiten/Dokumentationen von Spuren (vertrauliche Spurensicherung).

Zum Thema häusliche Gewalt gibt es das kostenfreie bundesweite Online-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ des Uniklinikums Ulm<sup>6</sup> für alle Beteiligten der Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt.

## 5. Ausblick

Die Entwicklung eines flächendeckenden und verbindlichen Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein ist ein dynamischer Prozess, der vom interdisziplinären Fachaustausch weiter begleitet und im Bedarfsfall kurzfristig angepasst wird. Eine grundsätzliche Überprüfung und Fortschreibung des Leitfadens soll spätestens zwei Jahre nach der landesweiten Implementierung erfolgen.

6. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt | Universitätsklinikum Ulm ([uniklinik-ulm.de](http://uniklinik-ulm.de))

# Anhang

## Gefahr eines Tötungsdelikts frühzeitig erkennen – 8-Phasen-Modell nach Jane Monckton Smith<sup>7</sup>

Jane Monckton Smith untersuchte 372 Fälle von Partnerschaftsgewalt in Großbritannien und fand heraus, dass nicht die Opfer Gemeinsamkeiten haben, sondern die Täter. Sie schlussfolgerte: Um Gewalttaten präventiv zu begegnen muss der Täter und nicht das Opfer in den Fokus gerückt werden. Und sie fand heraus, dass in den meisten Fällen die Tötung keine Affekthandlung ist, sondern mit erheblichem Aufwand geplant, reflektiert und entschlossen durchgeführt wird. Was die Täter alle verband, ist die Annahme, einen Anspruch auf die Beziehung zu haben und die Partnerin zwanghaft zu kontrollieren. In 90 % der Fälle kam es im Vorfeld zu Stalking. **Stalking ist demnach eines der wichtigsten Warnzeichen für anstehende Gewalt.** Ebenso steigt die Gefährlichkeit tendenziell mit dem Mangel an Bereitschaft, sich an polizeiliche bzw. gerichtliche Anordnungen zu halten.

### Jane Monckton Smith entwickelte ein 8 Phasen-Modell, das auf die Mehrheit der 372 Fälle zutrif:

#### 1. Vorgeschichte der Täterin/des Täters

Hier lassen sich bereits Auffälligkeiten und Straftaten, wie Stalking und Gewalttaten im öffentlichen und privaten Kontext finden. Die Person reagiert überempfindlich, angriffslustig und zeigt den Wunsch nach Kontrolle.

#### 2. Verbindlichkeit am Anfang der Beziehung

Die Partner sind extrem aufeinander fixiert. Freunde, Familie und Bekannte werden hintenangestellt. Zügig wird das gemeinsame Leben unter einem Dach arrangiert. Ein gemeinsames Baby wird geboren. Die Partnerin wird als Eigentum betrachtet und diese Ansprüche werden auch sprachlich kenntlich gemacht. Eifersucht zeigt sich und die Beziehung zu beenden oder den Kontakt zu unterbrechen bleiben erfolglos. In dieser Phase können Bewährungshelfer bereits aktiv werden.

#### 3. Kontrolle manifestiert sich

Der Partner kontrolliert und beeinflusst den Alltag, die Aktivitäten und die Kontakte des Opfers. Es kommt zu Beleidigungen, Belästigung und Gewalthandlungen. Diese können sich auch gegen den Nachwuchs oder im Haushalt lebende Tiere richten. Es zeigen sich eventuell Suchtproblematiken, wie Alkohol- und Drogenkonsum. Drohungen, wie Mord oder Suizid werden vom Täter bereits geäußert. In dieser Phase kann die gesamte Interventionskette bereits aktiv werden.

#### 4. Mord-Trigger

Es treten Ereignisse ein, welche vom Täter als Trigger empfunden werden. Hierzu zählen die Befürchtung vor dem oder das tatsächliche Ende der Beziehung. Auch die Vorstellung, dass die Partnerin fremd geht kann hierzu zählen. Der Verlust des Arbeitsplatzes, die Pensionierung, finanzielle Schwierigkeiten und körperliche oder seelische Erkrankungen sind weitere mögliche Trigger. In diesem Stadium nehmen die Täter ihren Kontrollverlust wahr.

**Entscheidungen oder Maßnahmen, die eine Endgültigkeit zum Ausdruck bringen, können weiterhin sein:**

- Akute Kränkung der/des Beschuldigten
- Bevorstehende Trennung / bereits vollzogene Trennung
- Bekanntwerden eines neuen Lebenspartners
- Aktuelle oder ausstehende Verhandlung (FamG)
- Aktuelle oder ausstehende Verhandlung (Strafsache)
- Sorg-/Umgangsrecht: Mutter Vater gemeinsam
- Jugendamt hat Kenntnis über den aktuellen Fall
- Jugendamt war bereits im Vorfeld involviert
- Existenzbedrohende finanzielle Probleme (z.B. hohe Verschuldung, Unterhaltsschulden, ...)
- Aktuelle Morddrohungen
- Zurückliegende Suizidabsichten
- Termin für letzte Aussprache steht an
- Letzte Aussprache hat stattgefunden

#### 5. Eskalation

Der Täter zeigt zunehmend immer gravierendes problematisches Verhalten. Es werden verschiedene Strategien angewandt um die Kontrolle wieder zu erlangen: zum Beispiel die Ankündigung von Gewalt,

7. Quellen: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/femizide-vom-liebesschwur-zum-mord-wie-risikobeziehungen-eskalieren-a-1285904.html>  
<https://anwalt-schmidt.com/aktuelles/mord-oder-totschlag-in-engen-beziehungen-verhindern/>

von Mord oder Selbstmord. Aber auch vermehrtes Betteln und Weinen gehört dazu.

#### 6. Sinneswandel

Es kommt zu schwerwiegenden Ereignissen, wie private Insolvenz, Verlust des Ansehens oder lebensgefährliche Erkrankung. Letzte Anstrengungen, dass Opfer für sich zu gewinnen scheitern. Das Gefühl der Täterin/des Täters unfair behandelt zu werden steigert sich. Es kommt zum Sinneswandel, Rachegehlüsten und Gedanken an die Tat.

#### 7. Planung der Tötung

Es zeigt sich ein ungewöhnliches Verhalten beim Täter. Beleidigungen und Belästigungen steigern sich. Online Recherchen zu Tatwaffen und Tötungsarten werden getätigt. Der Täter wahrt bereits Tatwaffen auf. Er ist sehr bemüht das Opfer von der Außenwelt abzuspalten.

#### 8. Ausführung der Tötung

Es kommt zur Tötung oder einem, als Suizid getarnten Mord oder fehlgeschlagenes Sexspiel. Der Täter versucht dem Opfer die Schuld zu geben. Er sieht sich selbst als Benachteiligter, der die Tat zum Selbstschutz verübt hat.

## Studien aus Deutschland

### Eine der bekanntesten Studien zu den Entstehungsdynamiken von Femiziden ist die Studie von Dr. Luise Greuel, Fachpsychologin für Rechtspsychologie.

Die Analyse von 69 Fällen auf Basis der Gerichtsakten zeigte beispielsweise:

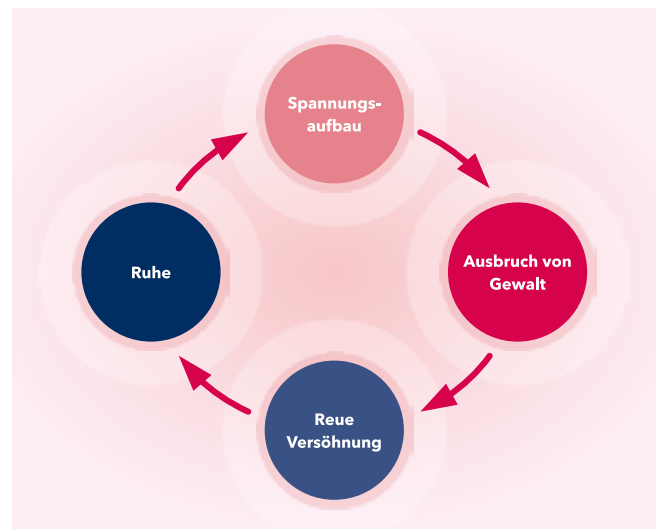
- > Bei Femiziden handelt es sich vergleichsweise häufig um geplante Tötungsdelikte (und nicht um situative Eskalation häuslicher Gewalt)
- > Entscheidender Faktor ist nicht die Eskalation von zuvor ausgeübter Gewalt, sondern die Eskalation eines inneren Konfliktes der Täterin/des Täters, wenn die Frau sich der Kontrolle des Partners entzieht und/oder sich trennt
- > Es waren keine spezifischen Täterprofile im Hinblick auf sozialstatistische Merkmale erkennbar jedoch typische Merkmale wie depressives/suizidales Verhalten mit extremer Abhängigkeit des Selbstwerts von der Partnerin oder narzisstische sowie Rachedenken.
- > Im Vorfeld: extreme Krise; kognitive Verengung und extreme Fixierung auf den Beziehungskonflikt (auffälliger Rückzug, Stalking, Ankündigung oder Drohung)

## Grundlagen Häuslicher Gewalt

### Das Modell des Gewaltzyklus (cycle of abuse)

Meistens handelt es sich bei Fällen von häuslicher Gewalt nicht um einzelne, isolierte Gewalttaten, sondern um zyklische Verläufe. In der Forschung gibt es verschiedene Kreisläufe, die Gewaltbeziehungen beschreiben. Das Modell des Gewaltzyklus (cycle of abuse) oder auch bekannt als Gewaltspirale wurde von Lenore E. Walker (1979) entwickelt. Dieses beschreibt ein häufig erscheinendes Verlaufsmuster von Partnerschaftsgewalt, der Gewaltkreislauf nach Walker lässt sich in vier Phasen unterteilen:

Die einzelnen Phasen, sowie der gesamte Zyklus können unterschiedlich lange dauern. Häusliche Gewalt kann über Jahre hinweg anhalten. Außerdem können die Gewaltausbrüche intensiver und häufiger werden.

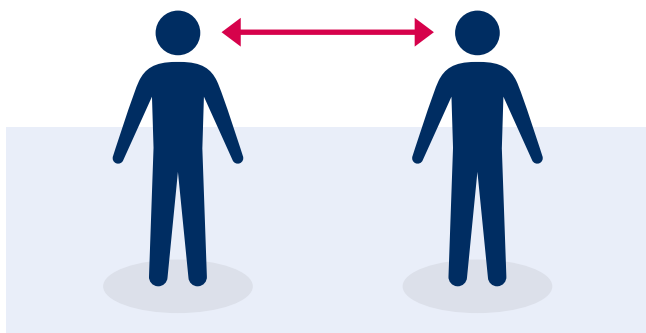


## Streit vers. Gewalt

Streit ist in der Regel eine gleichberechtigte Auseinandersetzung bzw. eine Uneinigkeit über Sachverhalte. Gewalt hingegen zielt darauf ab, einseitig Macht und Kontrolle auszuüben. Gewalt wird als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Vorstellungen genutzt. Einmal ausgeübt ist den Betroffenen bewusst, dass dieses Mittel jeder Zeit zur Verfügung steht. Sie wirkt als (unausgesprochene) Drohung fort, Betroffenen einzuschüchtern und gefügig zu machen. Für Institutionen, die sich mit streitigen Parteien und ge-

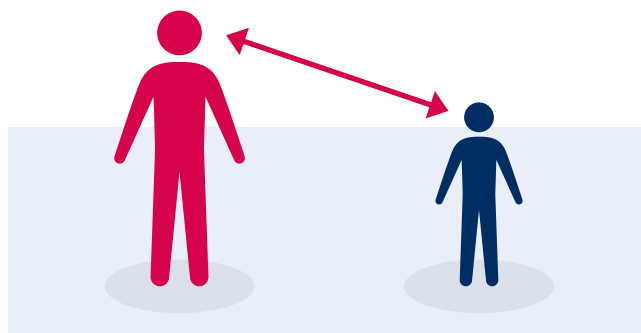
waltausübenden / gewaltbetroffenen Parteien befassen, ist es daher von hoher Relevanz, beides voneinander zu unterscheiden, um entsprechend wirkungsvolle Maßnahmen einsetzen zu können. Während bei einem Streit beispielsweise die Mediation sinnvoll ist, ist bei gewaltvollen Beziehungen die getrennte Anhörung unerlässlich. Für Betroffene ist die Trennung von Streit und Gewalt ebenso ein wichtiges Signal der Unterstützung, wenn sie nicht mit dem Täter als gleichrangige Streitpartei zusammengefasst werden.

### Streit



- > Beziehung ist gleichberechtigt
- > Es besteht Kompromissbereitschaft

### Gewalt



- > Beziehung ist einseitig
- > Eine Person hat mehr Macht und übt Kontrolle aus





**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung